



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 06/13

Datum / Zeit	Mittwoch, 17. April 2013 / 18.00 – 22.15 Uhr
Ort	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz	Gemeindevorsteher Günther Kranz
Gemeinderäte	Gina Hasler, Mario Hundertpfund, Albert Kindle, Siglinde Marxer, Viktor Marxer, Werner Marxer, Manfred Meier, Jochen Ott, Pia Rieley
Entschuldigt	Werner Bieberschulte
Anwesend	Siegfried Risch, Leiter Bauwesen (Trakt. Nrn. 43 - 46) Hanno Konrad jun., Hanno Konrad Anstalt, Schaan (Trakt. Nr. 44) Katharina Proidl, Amt für Bau und Infrastruktur (Trakt. Nr. 44) Martin Büchel, Leiter Tiefbau (Trakt. Nr. 47)
Protokoll:	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 05/13	
2.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	41
3.	Pilotprojekt „IT-Zusammenführung“: Entscheid und Auftragsvergabe	42
4.	Eingriff in Natur und Landschaft: Bewilligung für die Reinvestitionsmassnahmen der ÖBB auf dem Abschnitt Nendeln bis Schaan Forst	43
5.	Ortsplanung Eschen : Richtplan 2012 und Strategische Umweltprüfung / Genehmigung	44
6.	Tiefgarage Eschen: Sanierung Wassereintritt mit Massnahmenkonzept / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe	45
7.	Mehrzweckgebäude: Sanierung Gebäudeautomation HLKS-Anlagen / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe	46
8.	Aspen: Ausbau der Strasse / Aufnahme eines Stimmungsbildes	47
9.	Neubestellung Schätzungskommission 2013 - 2016	48
10.	Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2012	49

Amtliche Bekanntmachungen in Zeitungen, Anschlagtafel, Publikationen der Gemeinde Protokoll 042.1

1. **Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls Nr. 05/13**

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 05/13 vom 27. März 2013 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

2. **Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** 41

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Corine Metz, Fallsgasse 13, 9492 Eschen

Bericht

Frau Corine Metz hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Innere Organisation und Sachverwaltung	04
Elektronische Datenverarbeitung (EDV)	048
3. Pilotprojekt „IT-Zusammenführung“: Entscheid und Auftragsvergabe	42

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Vorsteher der Unterländer Gemeinden haben am 4. Dezember 2012 beschlossen, ein Pilotprojekt zur Prüfung einer IT-Zusammenführung der Unterländer Gemeinden durchzuführen. Das Pilotprojekt soll kosten- und aufwandseitige Ersparnisse zur Folge haben und einen Nachahmer-Effekt für die Synergienutzung in anderen Gemeindetätigkeiten auslösen. Ziel ist es, eine Auslegeordnung zu schaffen, welche einen Entscheid über die künftige Ausgestaltung des IT-Bereichs erlaubt. Dafür soll eine Analyse anhand unterschiedlicher Modelle durchgeführt werden. Ein Entscheid über die Umsetzung ist nochmals separat im Gemeinderat zu behandeln.

Die Axalo AG hat eine mögliche Vorgehensweise an der Unterländer Vorsteherkonferenz vom 26. März 2013 vorgestellt. Die Gemeindevorsteher haben vereinbart, die Gemeinderäte zu informieren und die Zustimmung für die Analyse und die Ausarbeitung von Varianten einzuholen.

Kosten und Budget

Die Kosten betragen maximal CHF 38'000.00 als Kostendach. Die Kosten werden von den fünf Gemeinden anteilmässig geteilt. Die Hälfte der Kosten wird zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die andere Hälfte der Kosten richtet sich nach dem Einwohnerschlüssel. Die Kosten für die Gemeinde Eschen getragen somit maximal CHF 8'000.00.

Für das Jahr 2013 ist im Konto Nr. 020.318.01 ein Betrag von CHF 5'000.00 vorgesehen. Das Projekt verteilt sich auf die nächsten beiden Jahre. Es wird noch eine Kostenoptimierung angestrebt.

Rechtliches

Gemäss Gesetz über das öffentliche Auftragswesen sind bei Dienstleistungsaufträgen bis CHF 100'000.00 Direktvergaben möglich.

Anträge

1. Der Auftrag zur Erarbeitung einer Analyse und die Ausarbeitung von Varianten im Pilotprojekt „IT-Zusammenführung“ sei an die Axalo AG, Vaduz, zum Preis von CHF 38'000.00 exkl. MWST (Kostendach), zu vergeben.
2. Von der Kostenaufteilung sei Kenntnis zu nehmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Allgemeine Bauverwaltung	60
Behandlung der Baugesuche, Baubewilligungen	602

4. Eingriff in Natur und Landschaft: Bewilligung für die Reinvestitionsmassnahmen der ÖBB auf dem Abschnitt Nendeln bis Schaan Forst 43

Antragsteller Abt. Bauwesen

Bericht

Die geplanten Reinvestitionsmassnahmen bei der ÖBB-Bahnstrecke zwischen Nendeln und Schaan stellen gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. c) sowie Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG), LGBl. 1996 Nr. 117, einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser bedarf nach Art. 13 Abs. 2 des NSchG der Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung.

Ein Teil der baulichen Massnahmen tangiert das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen-Äscher und somit das Biotop B 5.2 gemäss Inventar der Naturvorrangflächen.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 8. April 2013 entschieden, dass die baulichen Massnahmen notwendig sind, um die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs zu gewährleisten sowie die Strecke für einen zeitgemässen öffentlichen Verkehr attraktiver zu gestalten. Damit sei der Bedürfnisnachweis erbracht und der Verlauf des Bahntrasses gegeben, weshalb die Standortgebundenheit nachgewiesen sei. Die Regierung spricht sich im Sinne der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde gemäss Art. 13 Abs. 1 und 3 des NSchG unter folgender Auflage für die Bewilligung des Eingriffs aus:

Die im ökologischen Begleitplan sowie die im Protokoll der Feldbegehung aufgeführten Grundsätze und Massnahmen sind einzuhalten und umzusetzen.

Rechtliches

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG, LGBl. 1996 Nr. 117):

Eingriffe in Natur und Landschaft

Art. 12

Eingriffe

¹⁾ Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

²⁾ Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten insbesondere folgende Massnahmen ausserhalb des Baugebietes:

- a) der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bestandteilen davon;
- b) Abgrabungen, Aufschüttungen von Materialdepots, Auf- oder Abspülungen, Auffüllungen;
- c) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen, Strassen und Wegen sowie von Werbeanlagen;
- d) die Errichtung von Zwischendeponien und die Einrichtung oder wesentliche Änderung von Lager-, Abstell-, Ausstellungs- oder Zeltflächen;
- e) die Lagerung oder Ablagerung von Abfällen, Altmaterial und Maschinen;
- f) die Errichtung oder Änderung von Freileitungen;
- g) die Entwässerung und Ackerlegung von Mooren, Rieden und Sümpfen.

³⁾ Als Eingriffe in Natur- und Landschaft gelten ebenso Nutzungen von Inventarobjekten, die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung und Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können.

Art. 13

Bewilligung von Eingriffen

¹⁾ Eingriffe in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 werden nur bewilligt, wenn Beeinträchtigungen vermieden oder im erforderlichen Mass ausgeglichen werden können und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft nicht überwiegen.

²⁾ Eingriffe gemäss Art. 12 Abs. 2 bedürfen der Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung.

³⁾ Eingriffe gemäss Art. 12 Abs. 3 bedürfen der einvernehmlichen Bewilligung von Regierung und Gemeinde.

Erwägungen

Das Projekt hat keinen Zusammenhang mit der S-Bahn.

Antrag

Der Eingriff in Natur und Landschaft im Zusammenhang mit der Reinvestitionsmassnahmen der ÖBB-Bahnstrecke zwischen Nendeln und Schaan Forst sei gemäss Art. 13 Abs. 2 und 3 des NSchG mit der von der Regierung erlassenen Auflage zu bewilligen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz

61

Zonen- und Richtplanung in den Gemeinden

612.1

5. Ortsplanung Eschen : Richtplan 2012 und Strategische Umweltprüfung / Genehmigung 44

Antragstellerin Ortsplanungskommission

Bericht

Richtplan

Der Gemeinderichtplan zielt auf eine positive und zukunftsichere Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraumes (der Gemeinde) Eschen. Um dieser bedeutungsvollen Aufgabe nachzukommen, müssen alle raumwirksamen Tätigkeiten koordiniert und muss eine langfristig erwünschte Raum- und Ortsentwicklung erarbeitet und festgelegt werden.

Die Anforderungen der Gesellschaft werden immer vielfältiger und komplexer. Nach wie vor wächst die Bevölkerung, die Arbeitsplatzzahlen nehmen zu und die Bedürfnisse nach Freizeit und Erholungsraum steigen weiterhin. Es ist ein verstärkter Wandel bei Orts- und Landschaftsbildern, wie gesamthaft bei der Kulturlandschaft, festzustellen. Deshalb ist es notwendig, in einem Richtplan eine verträgliche und zweckmässige Entwicklung in den 4 Themabereichen Siedlung-Landwirtschaft, Natur und Landschaft-, Verkehr, - Ver- und Entsorgung aufzuzeigen und festzulegen. Insbesondere sollen im Richtplan der haushalterische Umgang mit den Ressourcen Boden, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der Wohnlichkeit der Siedlung sowie der Schaffung guter Voraussetzungen für die Wirtschaft aufgezeigt werden.

Ziel der Richtplanung ist es, dass im Ausgleich der verschiedenen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen in der Gemeinde die Voraussetzungen darüber geschaffen werden, dass

- Die Gemeinde in seiner Eigenart, mit seiner natürlichen und gestalteten Umwelt, als vielfältiger und vertrauter Lebensraum gepflegt und erhalten bleibt;
- Die Entwicklung nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie in Beachtung der natürlichen Lebensgrundlagen und kulturellen Belange verläuft;
- Künftigen Generationen der grösstmögliche Freiraum für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausgestaltung ihrer Lebensart verbleibt.

Aufgrund einer Analyse insbesondere der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Eschen werden folgende zehn Lösungsansätze zur Gestaltung der räumlichen Zukunft der Gemeinde erarbeitet:

LA1: Neugestaltung Dienstleistungs-T in Eschen

LA2: Öffentliche Plätze im Kern Eschen

LA3: Verbindende Mitte in Eschen

LA4: Kernentwicklung Nendeln

LA5: Fuss- und Fahrwegnetz

LA6: Naherholung und Renaturierung

LA7: Quartiergestaltung

LA8: Entwicklung öffentlicher Bauten

LA9: Arbeitsplatzzone

LA10: Energieeffizienz

Der Richtplan dient dem Gemeinderat als strategisches Führungsinstrument zur Steuerung der räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Mit dem Richtplan setzt sie den Rahmen für die zukünftige Ausrichtung der Raumordnungspolitik. Richtplanung ist ein laufender Prozess. Es handelt sich also um einen Entwicklungsplan, der die geänderten Randbedingungen oder Voraussetzungen kontinuierlich analysieren und werten muss.

Prozess / Ablauf

Der Gemeinderat fand sich am 20. August 2011 zu einer Klausurtagung in der Aula PSE ein. Der Gemeindevorsteher informierte über die Zielsetzung und Notwendigkeit der Raum- und Ortsplanung für die Gemeinde Eschen. Über die Entwicklung bisher und die anstehenden Entscheide für den Richtplan 2012 setzte der Ortsplaner Christoph Schneider die Anwesenden ausführlich in Kenntnis. Die Herausforderungen an die Gemeinde sind hoch und sollen in der OPK abgearbeitet werden. Die Voraussetzung für eine effiziente Kommissionsarbeit ist gegeben. Die Mitglieder des Gemeinderates, welche auch der OPK angehören, sind in den verschiedenen Ressorts vertreten, welche ebenfalls beim Bauwesen anzusiedeln sind. Dies macht eine Vernetzung innerhalb der Ressorts möglich. Die Ortsplanungskommission tagte dann in der Folge in einem 2-monatigen Rhythmus.

Weitere Elemente der Ortsplanung werden die Überarbeitung des Zonenplanes sowie der Bauordnung sein.

Im Dezember 2011 konnte bereits ein Zwischenbericht dem Gemeinderat vorgelegt werden. Die Ortsplanungskommission hat aufgrund von Analysen, insbesondere der räumlichen Entwicklung der Gemeinde Eschen, ein Bild der räumlichen Zukunft gezeichnet. Die Bedeutung und wertvollen Charakteristika der bisherigen Entwicklung werden hervorgehoben. Dem vorliegenden Richtplan (Stand Dezember 2012) wurde für das Vorprüfungsverfahren mit den Behörden zugestimmt. Der begleitende Bericht zur strategischen Umweltprüfung wurde zur Kenntnis genommen.

Gestützt auf das SUP-Gesetz 2007 ist eine strategische Umweltprüfung notwendig. Diese zielt darauf ab, dass die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen vom Richtplan auf die Umwelt, und Beteiligung der Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Am 20. Januar 2012 fand der Termin für das Koordinationsverfahren mit den involvierten Amtsstellen in der Sache Richtplan der Gemeinde Eschen statt, in welcher der Entwurf Richtplan 2012, der Entwurf Zonenplan sowie der Entwurf zum Bericht zur strategischen Umweltprüfung ausführlich erläutert wurde. Die Stabstelle für Landesplanung übernahm von Amtes wegen die Koordination der eingegangenen Stellungnahmen. Die eingegangenen Stellungnahmen der Ämterrunde vom 14. März 2012 wurden in einem zusammengefassten Schreiben am 28. März 2012 der Gemeinde zugestellt.

Strategische Umweltprüfung zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027

Die Gemeinde Eschen blickt heute auf eine Zeitspanne von 15 - 20 Jahren zurück, in der die rasante Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung auch eine rasche und verzettelte Ausdehnung des Siedlungskörpers in Eschen sowie eine kompakte Verdichtung in Nendeln bewirkt hat. Die rasante Entwicklung der vergangenen Jahre hat ortsplanerisch etliche Herausforderungen geschaffen, wodurch sich die Gemeinde Eschen veranlasst sah, eine geordnete Entwicklungsplanung zu deren Bewältigung zu initiieren.

Entwicklungsplanungen wie der Richtplan tangieren verschiedenste, umweltrelevante Bereiche wie zum Beispiel Bodennutzung, Landwirtschaft, Raumordnung, Verkehr und Wasserwirtschaft und setzen den Rahmen für die Genehmigung von künftigen Projekten.

Gemäss den Regelungen im Gesetz über die Strategische Umweltprüfung (SUPG) ist unbestritten, dass Pläne und Programme wie der Richtplan SUP-pflichtig sind. Der Geltungsbereich des Gesetzes gilt auch auf Gemeindeebene (Art. 2) und die Durchführungspflicht ist gemäss Art. 4 ebenfalls gegeben, weil der Richtplan ein Planungsinstrument ist, das den Rahmen für künftige Projekte auch mit möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen vorgibt.

Somit ist die Gemeinde Eschen als zuständige Behörde (Art. 7) verpflichtet, die erarbeitete Entwicklungsplanung, den Richtplan 2012, im Rahmen einer SUP auf Umweltauswirkungen zu prüfen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung muss im Rahmen des SUP-Verfahrens ebenfalls in vernünftigem Mass gewährleistet werden.

Das Ziel einer Strategischen Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen frühzeitig einbezogen werden (Art. 1).

Ein durchgeführtes und abgeschlossenes SUP Verfahren auf Richtplanstufe soll gewährleisten, dass der vorliegende Richtplan der Gemeinde Eschen zeitnah durch den Gemeinderat und die Regierung genehmigt werden kann, und dass Mehrfachprüfungen im Rahmen des hierarchisch nachgelagerten Zonenplanverfahrens wie vom Gesetzgeber gefordert vermieden werden können. Es soll grundsätzlich nur eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und sämtliche umweltrelevanten Aspekte gesamthaft und übergeordnet auf Stufe Richtplanung geprüft werden.

Prozess / Ablauf

Aufgrund der revidierten Zusammenfassung der eingetroffenen Stellungnahmen der relevanten Bau- und Umweltämter sowie der Stellungnahme der Stabsstelle für Landesplanung, welche durch die Stabsstelle für Landesplanung (SLP) erstellt und der Gemeinde Eschen am 28. März 2012 zugestellt wurde, wurde der Richtplan 2012 der räumlichen Entwicklung überprüft und überarbeitet.

In einem zweiten Schritt des Beteiligungsverfahrens wurde der Untersuchungsrahmen am 15. Mai 2012 zusammen mit der aktuellen Version des Richtplans (Stand 15. April 2012) der organisierten Öffentlichkeit, d.h. den 4 Nichtregierungsorganisationen (NGO) Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), Verkehrs-Club Liechtenstein (VCL), dem Fischereiverein Liechtenstein (FVL) und dem Liechtensteiner Forstverein zur Stellungnahme zugestellt.

Gemäss SUP-Gesetz müssen während dem SUP-Verfahren Behörden (Art. 11) aber auch die Öffentlichkeit (Art. 3, Abs. 1) in angemessener Form informiert und beteiligt werden. Dies ist einerseits auf Stufe Untersuchungsrahmen (Art. 10) mittels Stellungnahmen möglich und andererseits auf Stufe Umweltbericht (Art. 12), der ebenfalls veröffentlicht wird und zu dem die Öffentlichkeit bei der zuständigen Behörde eine Stellungnahme einreichen kann.

Nachfolgend wird die Partizipation gemäss SUP-Gesetz nachgewiesen:

Die Behörden waren von Beginn weg unter Federführung der Stabsstelle für Landesplanung und in Absprache mit dem Amt für Umweltschutz über die Richtplanung informiert und konnten zum Untersuchungsrahmen bereits Stellung nehmen:

- | | |
|------------|---|
| 20.01.2012 | Informationsveranstaltung für Amtsstellen FL zu Richtplanentwurf |
| 14.03.2012 | Diskussion Stellungnahmen zu Richtplanentwurf, SUP-Verfahren und Untersuchungsrahmen mit Amtsstellen FL |
| 28.03.2012 | Abgabe der definitiven Stellungnahmen der Behörden zum Richtplan und zum Untersuchungsrahmen an die Gemeinde Eschen |

Die beiden Nachbargemeinden Gamprin-Bendern und Mauren-Schaanwald, mit denen es direkten Koordinationsbedarf gibt, wurden zu bilateralen Gesprächen eingeladen, über den Stand der Richtplanung in Eschen-Nendeln informiert und deren Entwicklungstendenzen angehört. Die beiden protokollierten Besprechungen fanden am 16. März 2012 (Gamprin-Bendern) sowie am 5. Juli 2012 (Mauren-Schaanwald) statt.

In Rücksprache mit dem Amt für Umweltschutz wurde festgelegt, dass eine Koordination mit den Behörden der beiden Nachbarländer nicht notwendig ist, weil deren Umwelt durch die Richtplanung der Gemeinde Eschen nicht erheblich tangiert wird (Art. 13). Grenzüberschreitende Planungen und Programme wie etwa das Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein wurden bei der Richtplanerarbeitung insofern berücksichtigt, dass möglichst keine konträren Nutzungen definiert wurden und mögliche zukünftige Projekte wie beispielsweise die S-Bahn realisierbar sind.

Der organisierten Öffentlichkeit, d.h. den 4 Nichtregierungsorganisationen (NGO) Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), Verkehrs-Club Liechtenstein (VCL), dem Fischereiverein Liechtenstein (FVL) und dem Liechtensteiner Forstverein wurde der Untersuchungsrahmen am 15. Mai 2012 zusammen mit dem Richtplan (Stand 15. April 2012) zur Stellungnahme zugestellt.

Am 3. Oktober 2012 wurden der Entwurf des Richtplans und der Entwurf des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung durch den Gemeinderat geprüft und einstimmig genehmigt sowie zur Mitwirkung freigegeben. Ebenso wurde dem weiteren Vorgehen gemäss vorgelegtem Zeitplan zugestimmt.

Gemäss Art. 12 des SUP-Gesetzes muss die Öffentlichkeit in angemessener Form über die Planung unterrichtet sowie der Entwurf des Plans und des Umweltberichts während eines Monats der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Folgendermassen wurde eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung in Eschen-Nendeln sichergestellt:

Am 22. Oktober 2012 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung zum Entwurf des Richtplans und zum Entwurf des Umweltberichts im Gemeindesaal Eschen statt. Gleichentags wurde die Informationsbroschüre „Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027“ an alle Haushalte in der Gemeinde Eschen verteilt und die Unterlagen wurden in digitaler Form auf der Gemeinde-Website publiziert. Die effektive Auflage des Entwurfs des Richtplans und des Entwurfs des Umweltberichts zum Richtplan fand vom 22. Oktober 2012 bis 22. November 2012 statt.

Nebst der Öffentlichkeit wurden auch die Behörden und die organisierte Öffentlichkeit eingeladen Stellung zu nehmen.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 11 – 13 des SUP-Gesetzes hat die Gemeinde Eschen unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen den Entwurf des Richtplans sowie die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts überprüft und im Rahmen der Ortsplanungskommissionssitzungen vom 29. November 2012, 25. Januar 2013 und 21. Februar 2013 behandelt.

Das Ergebnis der Überprüfung und Berücksichtigung nach Art. 14, Abs. 1 des SUP-Gesetzes ist nachfolgend chronologisch nach Eingang der Stellungnahmen gemäss dem vorgegebenen Raster des SUP Handbuchs dokumentiert.

Ergänzende Informationen der Fachleute

Hanno Konrad jun. führt den Gemeinderat zusammen mit dem Leiter Bauwesen durch den Richtplan. Es werden nur noch die Änderungen seit der letzten Präsentation besprochen:

- Änderung der Reservezone im Krest (Unterteilung Reservezone 1 und 2)
- Linienführung Fahrradweg Flux wurde angepasst
- Spezielle Gebietsbezeichnung mit bezeichnetem Handlungsbedarf bez. Verkehrsführung mit Gamprin
- Formelle und begriffliche Änderungen

Der Richtplan steht unter dem Grundsatz der Prämisse „Haushälterischer Umgang mit dem Boden“. Dass die Gemeinde auf dem richtigen Weg ist, beweist die aktuelle Abstimmung zum Raumplanungsgesetz in der Schweiz.

Auch Katharina Proidl lobt die sehr engagierte und angenehme Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eschen. Der Richtplan der Gemeinde Eschen ist auf einem sehr guten Weg und die Amtsstellen des Landes haben signalisiert, dass es für sie keine No-Go's mehr im aktuellen Richtplan gibt. Er enthält sehr viele gute Ansätze und soll nicht weitere Verzögerungen erfahren. Das Planwerk ist vorbildlich.

Betreffend Fahrradverbindung im Naturschutzgebiet Schwabbrünnen ist festzustellen, dass der Fahrradweg auch im Landesrichtplan aufgeführt ist. Das verpflichtet die Gemeinde, den Fahrradweg auch in den Gemeinderichtplan zu überführen.

Erwägungen

Die Stabsstelle für Landesplanung begrüsst ausdrücklich die sachliche Auseinandersetzung und die darauffolgenden Abänderungen des Gemeinderichtplanes Eschen-Nendeln aufgrund der Stellungnahmen zum ersten Entwurf vom Januar 2012. Sehr viele Korrekturanmerkungen wurden in die überarbeitete Fassung aufgenommen.

Daher liest sich der Gemeinderichtplan Eschen-Nendeln in der Version vom Oktober 2012 auch als konsequentere Umsetzung des Zieles Innenentwicklung (Verzicht auf Neueinzonungen in verkehrstechnisch schlecht erschliessbarer Lage sowie auf guten Landwirtschaftsböden). Stattdessen erfolgte eine konsequentere engere Ziehung der Siedlungsgrenzen zum landschaftlich wertvollen Hügelgebiet und den ausgedehnten Rietebenen.

Als sehr positiv wertet die Stabsstelle für Landesplanung die Platzierung von Dienstleistungsbereichen/Arbeitsplatzbereichen in gut mit ÖV erschlossenen Gebieten (Dienstleistungs-T) und Flächen um den Bahnhof Nendeln.

Abschliessend hält die Stabsstelle für Landesplanung fest, dass durch die Überarbeitung des Gemeinderichtplanes eine positive Weiterentwicklung und Optimierung erzielt werden konnte.

Die Genehmigung des Richtplanes sollte nach bestem Wissen und Gewissen nun noch eine reine Formsache sein.

Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung des Richtplans 2012 der räumlichen Entwicklung und des Umweltberichts der dazugehörigen Strategischen Umweltprüfung durch den Gemeinderat von Eschen erfolgt voraussichtlich im April / Mai 2013 die 14-tägige öffentliche Planaufgabe durch die Gemeinde. Einsprachen sind gemäss Baugesetz (Art. 20, Absatz 2) nicht zulässig.

Der Richtplan unterliegt der Genehmigung durch die Regierung. Gemäss Art. 15 des SUP-Gesetzes ist danach die Annahme des Richtplanes den Behörden, der Öffentlichkeit sowie den konsultierten Staaten durch die zuständige Behörde, d.h. durch die Gemeinde Eschen, bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat die Informationen gemäss Art. 15, Abs. 2 des SUP-Gesetzes zu beinhalten.

Gleichzeitig werden Stellungnahmen an diejenigen Personen verschickt, welche eine Eingabe zum Richtplan gemacht haben. So haben Sie die Antworten auf Ihren Input gleichzeitig mit der öffentlichen Auflage.

Der Richtplan ist Zusammen mit einer Erklärung, dass das Verfahren richtig durchgeführt wurde, der Regierung zu übermitteln.

Die Bauordnung und der Zonenplan sind die nächsten Schritte in der Ortsplanung.

Danksagung

Der Gemeindevorsteher dankt ausdrücklich allen Verfahrensbeteiligten und insbesondere der Ortplanungskommission für die sehr intensive und umfassende Aufarbeitung des Richtplans. Die Gemeinde Eschen kann zufrieden sein, wenn dieser Richtplan in Rechtskraft treten kann, damit sie sich neuen Themen widmen kann.

Es ist zu hoffen, dass der Richtplan auch in Zukunft als wegweisendes Führungsinstrument Nutzen stiften wird und den heutigen und zukünftigen Gemeinderäten eine Hilfe bei der Bewältigung der vielfältigen Aufgaben sein kann.

Anträge

1. Der Richtplan 2012 mit dazugehörigem Bericht sei zu genehmigen und zu erlassen.
2. Der Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung zum Richtplan der räumlichen Entwicklung 2012 bis 2027 sei zu genehmigen und zu erlassen.
3. Der Richtplan 2012 mit all seinen Bestandteilen sei öffentlich aufzulegen und danach von der Regierung genehmigen zu lassen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Hochbauverwaltung, Gemeindebauten

62

Errichtung und Erweiterung von Gemeindegebäuden, Einrichtung und Möblierung, Arbeitsvergaben, Nachtragskredite etc.

621

6. Tiefgarage Eschen: Sanierung Wassereintritt mit Massnahmenkonzept / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe **45**

Antragsteller Leiter Bauwesen

Bericht

Der Gemeinderat wurde an seiner Sitzung vom 24. Oktober 2012 über die Analyse und möglichen Massnahmen für die Sanierung der Wassereintritte in der Tiefgarage informiert und hat dem Projekt zugestimmt. Das Budget 2012 wurde ebenfalls in der Höhe von CHF 100'000.00 freigegeben.

Aus diversen Gründen wie Terminkoordination und Wetterbedingungen wurde die Sanierung im Dezember 2012 auf den Frühling 2013 verschoben. Die dafür notwendigen Kosten sind im Budget 2013 nicht vorgesehen und deshalb benötigt es einen Nachtragskredit.

Die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten Wassereintritt der Tiefgarage Eschen erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) im Verhandlungsverfahren. Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma Walo Bertschinger AG, Wittenbach, mit dem Offertpreis von CHF 46'305.55 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Baustart

Der Arbeitsbeginn ist im Mai 2013 vorgesehen. Verlaufen die Arbeiten planmässig, wird diese im Juli 2013 abgeschlossen.

Rechtliches

Gemäss Art. 92 und Art. 97 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 76 vom 20. März 1996 sind für Kreditüberschreitungen die Genehmigung oder für nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben Nachtragskredite einzuholen. Diese Regelung ist bindend und bedarf stets besonderer Beachtung.

Erwägungen

Die Unternehmer übernehmen nur die Garantie für die Ausführungen an diesen Stellen, wo gearbeitet wird. Es kann durchaus sein, dass an einer anderen Stelle eine neue undichte Stelle entsteht.

Es handelt sich um ein rein optisches Problem, nicht um ein statisches Problem.

Anträge

1. Es sei ein Nachtragskredit in der Höhe von CHF 80'000.00 inkl. MwSt. für das Budget 2013 unter der Konto Nr. 090.503.01 zu genehmigen.
2. Der Kredit sei frei zu geben.
3. Die Sanierungsarbeiten für den Wassereintritt mit Massnahmenkonzept an der Tiefgarage Eschen seien an die Firma Walo Bertschinger AG, Wittenbach, zum Offertpreis von CHF 46'305.55 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Hochbauverwaltung, Gemeindebauten

62

Baulicher Unterhalt, Reinigung und Verwendung der Gemeindegebäude,
Liegenschaftenverwaltung

622

7. Mehrzweckgebäude: Sanierung Gebäudeautomation HLKS-Anlagen / Kreditfreigabe und Arbeitsvergabe

46

Antragsteller

Liegenschaftsverwalter

Bericht

Mit Baubeginn des Mehrzweckgebäudes im Jahre 1997 wurde das Gebäudeleitsystem (Fabrikat Siemens UNIGYR) ausgeschrieben und im 1998/1999 installiert. Da die Gewährleistung auf Ersatzteile sowie der Softwareunterhalt gemäss Firma Siemens bis Ende 2013 nicht mehr garantiert ist, wurde mit dem Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) vereinbart, das Gebäudeleitsystem für die Haustechnikkomponenten Heizung, Lüftung, Sanitär und Energiedatenerfassung zu modernisieren. Das Gebäudeleitsystem dient zur Visualisierung und Bedienung der gesamten Haustechnik (Heizung, Lüftung, Sanitär). Damit wird es dem Hauswart ermöglicht, sich an einer zentralen Stelle einen Überblick über den Gesamtzustand des Systems zu verschaffen und gegebenenfalls in die Anlagenprozesse einzugreifen und gewisse Funktionen zu steuern. Dieses Leitsystem ist so dimensioniert, dass auch zukünftige Bedürfnisse in der Haustechnik abgedeckt werden können. Das Gebäudeleitsystem übernimmt ausserdem die Alarmierung und Meldungsbehandlung.

Das Leitsystem bietet die Möglichkeit zum Fernzugriff über Internet und erlaubt es, Ereignisse zu protokollieren und verschiedene Betriebsparameter einzelner Gewerke über einen längeren Zeitraum aufzuzeichnen. Die Auswertungen dieser Aufzeichnungen können zur Optimierung der haustechnischen Anlagen genutzt werden.

Kosten

Das Land Liechtenstein beteiligt sich gemäss Kostenschlüssel des Mehrzweckgebäudes.

Anteil Land Liechtenstein: 36.18% oder CHF 59'664.40

Anteil Gemeinde Eschen: 63.82% oder CHF 105'245.45

Rechtliches

Die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten Gebäudeautomation HLKS-Anlagen erfolgte nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) im Verhandlungsverfahren. Gemäss Vergabeprotokoll unterbreitete die Firma A. Vogt AG, Vaduz, mit dem Offertpreis von CHF 164'909.85 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

Im Budget 2013 ist die Summe von CHF 190'000.00 unter der Konto Nr. 090.503.08 vorgesehen.

Erwägungen

Das Gebäudeleitsystem UNIGYR der Fa. Siemens ist ein Betriebssystem erster Generation aus Mitte der 80er Jahre. Elektronische Komponenten der Regulierungen, Soft- und Hardware sind ab dem Jahr 2013 nicht mehr lieferbar. Daher sind die Funktion und die Betriebssicherheit nicht mehr gewährleistet.

Anträge

1. Der Kredit von CHF 190'000.00 sei frei zu geben.
2. Die Sanierungsarbeiten an der Gebäudeautomation HLKS-Anlagen seien an die wirtschaftlich günstigste Firma A. Vogt AG, Vaduz zum Offertpreis von CHF 164'909.85 inkl. MwSt. zu vergeben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Tiefbau, Strassen- und Brückenunterhalt	63
Strassen, Wege und Plätze, Gemeindebrunnen, Kinderspielplätze	631

8. Aspen: Ausbau der Strasse / Aufnahme eines Stimmungsbildes 47

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Durch die Bereinigung von Land- und Gemeindestrassen wechselt die Strasse „Aspen“ in das Eigentum Landes Liechtenstein. Die Strasse führt herkommend von der Strasse Müssnen via Rosenbühler nach Schellenberg und mündet dort in die Landstrasse Eschner Rütte. An der oberen Einmündung des Weges Lutzagütle in die Strasse Aspen wechselt das Hoheitsgebiet zwischen Eschen (Talwärts) und Gamprin.

Die Breite der heutigen Strasse Aspen bewegt sich zwischen ca. 3.00m (LKW-Trafo bis Gemeindegrenze Gamprin), ca. 4.00 m (Parzelle Nr. 89/XV, Batliner Christina bis LKW-Trafo) und ca. 4.50m (Bauzonengrenze bis Anfang Parzelle Nr. 89/XV, Batliner Christina).

Das Land Liechtenstein sieht vor, die Strasse „Aspen“ nach Schellenberg auszubauen. Am 14. März 2013 informierte Rony Bargetze vom Amt für Bau und Infrastruktur (ABI) den Leiter Tiefbau mündlich über einen möglichen Ausbau der Strasse. Gemäss Rony Bargetze diskutierte das ABI das Vorhaben bereits mit der Gemeinde Gamprin auf dessen Hoheitsgebiet von der Eschner Rütte bis zum bestehenden Kiesparkplatz. Dabei ist ein Ausbau auf eine 5.0m breite Strasse mit 1.50m Trottoir vorgesehen.

Folgende zwei Ausbauvarianten mit dazugehörigen Planbeilagen sind für die verbleibende Strecke bis zum Bauzonengebiet Aspen vorgesehen:

- Variante 1: Bestand mit Ausstellplätzen
- Variante 2: Durchgehend 5.0m Strassenbreite

Am 18. März 2013 teilte die Gemeinde Eschen Rony Bargetze mit, dass die Gemeinde ein Ausbau dieser Strasse generell in Frage stellt. Nach Ansicht der Gemeinde genügt die bestehende Strasse den heutigen Anforderungen. Wenn erforderlich, könnte die Strasse mit einem neuen Belag versehen werden. Allfällige Ausstellplätze sind zu prüfen und bei Bedarf den notwendigen Bodenerwerb zu bewerkstelligen. Falls ein Ausbau der Strasse Aspen weiterhin ein Thema sein sollte, soll das Amt für Bau und Infrastruktur Stellung nehmen, den Ausbau begründen und planlich dokumentieren.

Mit Schreiben vom 27. März 2013 begründete das Amt für Bau und Infrastruktur den Ausbau der Strasse Aspen wie folgt:

Das Amt für Bau und Infrastruktur hat sich anlässlich der Amtssitzung nochmals mit dem Thema Ausbau „Aspen“ beschäftigt und ist zum Schluss gekommen, dass die Strasse mit 5.00 m ausgebaut werden soll. Wie im beiliegenden Evaluationsbericht entnommen werden kann, sind sämtliche Aspekte wie Verkehrssicherheit, Fussgängerführung, Unterhalt etc. in die Überlegungen eingeflossen. Das Resultat ist eindeutig. Zudem stellt sich das Amt für Bau und Infrastruktur auf den Standpunkt, dass eine Landstrasse eine Mindestbreite von 5.00m nicht unterschreiten darf. Eine Rücksprache mit der Gemeinde Gamprin, auf dessen Hoheitsgebiet die erste Ausbautetappe liegt, hat ergeben, dass diese einen Ausbau auf 5.00m ebenfalls als beste Lösung ansieht.

Erwägungen

Das Projekt wird vom Land als dringend bezeichnet, da der Belag in einem schlechten Zustand ist.

Der Gemeinderat befürchtet mit dem Ausbau der Strasse einen Mehrverkehr. Der Druck auf die Strasse „Rosenbühler“ wird mit dem Ausbau der Aspenstrasse zunehmen.

Falls es zum Strassenabschnitt eine Unfallstatistik gibt, wäre es interessant, diese zu kennen. Es kann davon ausgegangen werden, dass wegen der unübersichtlichen Situation das Tempo so angemessen gewählt wird, dass wenige oder gar keine Unfälle entstehen. Die Verkehrssicherheit ist heute schon gegeben und wurde falsch beurteilt.

Für alle im Gemeinderat ist die Variante 3.4 der Favorit. Es muss nicht nur eine technokratische Bewertung vorgenommen werden. Auch das Ortsbild muss mitberücksichtigt werden. Eschen ist schon heute vom Verkehr her gebeutelt. Die bestehenden Zufahrtsstassen nach Eschen müssen den anfallenden Verkehr aufnehmen können. Es soll keine neue attraktive Zufahrtsstrasse zwischen Schellenberg und Eschen entstehen.

Mit einem Strassenausbau wird auch der Lastwagenverkehr zunehmen.

Anträge

1. Der geplante Ausbau der Strasse „Aspen“ sei grundsätzlich abzulehnen.
2. Die Variante 3.4 sei zu favorisieren.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vermessungswesen, Grundbuchs- und Katasterwesen 65

Grundstücksschätzungen, Schätzungskommission 654

9. Neubestellung Schätzungskommission 2013 - 2016 48

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Mandatsperiode der Schätzungskommission, welche aus drei Mitgliedern besteht, läuft am 31. Mai 2013 ab. Die Regierung wählt ein Mitglied, die Gemeinden bestimmen zwei Mitglieder. Ebenfalls sind durch die Gemeinde zwei Ersatzmitglieder zu bestellen.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein ersucht die Gemeinde Eschen, je zwei Mitglieder und je zwei Ersatzmitglieder für die Schätzungen auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Eschen zu bestimmen und die Namen bis spätestens Ende April 2013 bekannt zu geben.

Bisherige Besetzung

Konrad Peter, Landesschätzer (Bestellung durch die Regierung)

Goop Norbert, Stieg 19, 9492 Eschen

Marxer Alois, Schönbühl 69, 9492 Eschen

Lang Werner jun., Kohlbrunnen 3, 9485 Nendeln (Ersatz)

Marxer Claudio, Widengasse 13, 9492 Eschen (Ersatz)

Neuer Vorschlag

Auf Anfrage haben alle Mitglieder der Schätzungskommission bestätigt, dass sie eine weitere Periode zur Verfügung stehen. Es wird deshalb die gleiche Besetzung beantragt.

Antrag

1. Als Mitglieder der Schätzungskommission für die Mandatsperiode 2013 – 2016 werden zu Händen der Regierung vorgeschlagen:

Goop Norbert, Stieg 19, 9492 Eschen
 Marxer Alois, Schönbühl 69, 9492 Eschen
 Lang Werner jun., Kohlbrunnen 3, 9485 Nendeln (Ersatz)
 Marxer Claudio, Widengasse 13, 9492 Eschen (Ersatz)

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Haushaltswirtschaft / Budget	94
Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten	940
10. Bewilligung von Nachtragskrediten (II) für das Rechnungsjahr 2012	49

Antragsteller Leiter Finanz- und Rechnungswesen

Bericht

Mit Genehmigung des Voranschlags hat der Gemeinderat für das Haushaltsjahr 2012 einen Ausgabenrahmen in Höhe von CHF 32'644'000.00 bereitgestellt, wovon CHF 18'184'500.00 oder 55.71 % für die Laufende Rechnung und CHF 14'459'500.00 oder 44.29 % für den Investitionshaushalt entfallen.

Bisher bewilligte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2012:

- Laufende Rechnung (Brutto)	CHF	329'200.00
- Investitionsrechnung	CHF	525'000.00

Beantragte Nachtragskredite für das Rechnungsjahr 2012

- Laufende Rechnung	CHF	43'500.00
- Investitionsrechnung	CHF	60'000.00

Total Nachtragskredite Laufende Rechnung (VJ: 787'000)	CHF	372'700.00
Total Nachtragskredite Investitionsrechnung (VJ: 966'700)	CHF	585'000.00

Gesamtnachtragskredite (VJ: 1'753'700)	CHF	957'700.00
--	-----	------------

Anträge

Die Gemeindekasse stellt stellvertretend aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der vorstehenden Ausführungen folgende Anträge:

1. Die Nachtragskredite der Laufenden Rechnung im Gesamtbetrag von CHF 43'500.00 seien zu genehmigen.
2. Die Nachtragskredite der Investitionsrechnung im Gesamtbetrag von CHF 60'000.00 seien zu genehmigen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Eschen, 8. Mai 2013

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei